

Landesverband für das Taxi – und Mietwagengewerbe Mecklenburg / Vorpommern e.V.



DER INTERESSENVERTRETER



Informationsschreiben – Aussetzung der unqualifizierten Krankenförderungen ab 1. April 2026

Liebe Taxi- und Mietwagenunternehmen,
unsere Aktionstage ab 1. April 2026 stehen bevor.

Wir möchten Sie, Ihre Kunden und die medizinischen Einrichtungen darauf vorbereiten.

Auf unserer Webseite können Sie zwei Informationsschreiben herunterladen:

1. 26-03-05 Informationsschreiben - Aussetzen der Krankenförderungen für **medizinische Einrichtungen**
2. 26-03-05 Informationsschreiben - Aussetzen der Krankenförderungen für **Versicherte**

Wir bitten Sie, Ihre Kunden sowie die von Ihnen regelmäßig betreuten medizinischen Einrichtungen mit diesem Informationsschreiben darauf hinzuweisen.

Vielen Dank.

Wir möchten Ihnen mögliche Ängste nehmen

- ✓ Es gibt bei Krankenförderungen grundsätzlich keine Beförderungspflicht, es sei denn, der Fahrgast beauftragt ein Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes und bezahlt den Taxitarif aus der eigenen Tasche. Im Umkehrschluss gibt es bei Taxen außerhalb des Pflichtfahrgebietes und bei Mietwagen gänzlich, keine Beförderungspflicht.
- ✓ Sie sind nicht für unterlassene Hilfeleistung in Regress zu nehmen, wenn Versicherte ihre lebensnotwendigen Behandlungen nicht wahrnehmen. Die Kostenträger sind für die Versorgungssicherheit ihrer Versicherten verantwortlich. Im Notfall muss der Rettungsdienst diese Transporte durchführen.

Was ist noch wichtig?

- ✓ Bitte machen Sie niemandem irgendwelche Hoffnungen, dass die Aktionstage nicht stattfinden werden. Wir wissen nicht, ob die Kostenträger einlenken werden.
- ✓ Sollten Versicherte auf eigene Rechnung eine Beförderung beauftragen, ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes - zum Taxitarif
 - Taxen, außerhalb des Pflichtfahrgebietes, und Mietwagen sind in der Preisbildung frei. Die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Vergütungen bilden, wie Sie wissen, unsere Höchstforderung ab. Daran sollten Sie sich orientieren, da die Kostenträger die Beförderungsentgelte, nach Vorlage von Quittung und Transportschein, wahrscheinlich erstatten. Der Versicherte soll sich, bzgl. der Erstattung des Fahrpreises, im Vorfeld mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

			Strecken-Besetz in Kilometer				
	Einsatzpauschale bis 5 km	Kilometerpreis	5	10	20	50	Ø Besetz-km netto
Sitzend-KB	32,50 €	3,20 €	32,50 €	48,50 €	80,50 €	176,50 €	4,11 €
Rollstuhl-KB	45,00 €	3,20 €	45,00 €	61,00 €	93,00 €	189,00 €	4,80 €
Tragestuhl-KB	100,00 €	3,30 €	100,00 €	116,50 €	149,50 €	248,50 €	7,89 €
Liegend-KB	120,00 €	4,80 €	120,00 €	144,00 €	192,00 €	336,00 €	10,08 €

-
- Umsatzsteuersatz auf der Quittung:
 - Taxen bis 50 km Fahrstrecke: 7 %.
 - Mietwagen generell: 19 %.
 - Es sei denn Sie sind von der Umsatzsteuer befreit.

Auftragsverlust

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass Sie den einen oder anderen Fahrgast temporär oder auch dauerhaft an einen Mitbewerber verlieren werden. Das ist jedoch kein Problem, da die Anzahl der Krankenfahrten steigt, während die Zahl der Leistungserbringer sinkt. Durch die bessere Vergütung, die wir für Sie verhandeln, und die steigende Anzahl von Krankenfahrten werden Sie sich schnell wieder sanieren. Der Mitbewerber hat dann das Nachsehen und fährt sich in den Ruin.

Aussichten

Wir haben die Kostenträger darüber informiert, dass es ab dem 1. April 2026 keine vertraglichen Regelungen mehr gibt und wir dann keine Krankenhelfer mehr durchführen werden. Des Weiteren haben wir 9 Verhandlungstermine angeboten.

Bisher wurde jedoch lediglich ein Gespräch für den 12. März 2026 vereinbart. Damit haben die Kostenträger bereits vier Termine verstreichen lassen.

Wir bleiben aber dran und werden Sie über das Gespräch informieren.

Bleiben Sie stark. Nicht für uns, sondern für Ihr Unternehmen. Gemeinsam sind wir stark.

Der Vorstand